

Mitteilung des Senats vom 29. März 2011**Gesetz über die Bestätigung des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer**

1. Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

2. Hohe Sicherheitsstandards, hohe Umlaufgeschwindigkeiten der Schiffe und anderer Transporteinheiten, Wirtschaftlichkeit und zuverlässiger Service in den Häfen und auf den Zufahrtswegen sind ausschlaggebende Faktoren für die Attraktivität eines Hafenstandortes. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, in welchem die Zielsetzung eines Höchstmaßes an Sicherheit einerseits und die hafenpolitische Interessenlage andererseits gegeneinander abzuwägen und weitestgehend in Einklang zu bringen sind.

Bremen unterhält für diese Aufgaben u. a. ein Küstenboot, das in Bremerhaven stationiert und seit mittlerweile fast 30 Jahren im Dienst ist. Aufgrund des Alters und der steigenden Unterhaltskosten ist bei geltender wasserschutzpolizeilicher Aufgabenstellung zeitnah eine Ersatzbeschaffung für das Küstenboot durchzuführen. Hierfür sind Kosten von mehreren Millionen € zu erwarten.

Auch der Betrieb eines neuen Küstenbootes über ein Investorenmodell, d. h. durch Charterung eines anderweitig gebauten Bootes, würde die bisherigen jährlichen Kosten um ein Vielfaches steigen lassen. Unter den gegebenen Voraussetzungen im Haushalt ist dies nicht darstellbar.

Durch die Anpassung des Abkommens mit Niedersachsen zur Präsenz im Küstenmeer vor Bremerhaven entfielen künftig sämtliche Kosten für den Betrieb des Küstenbootes (ca. 300 T€ jährlich), zudem entfielen die sonst in den nächsten Jahren anstehende Neubeschaffung eines eigenen Küstenbootes (Investitionsvolumen mehrere Millionen €). Der gemeinsame Betrieb des niedersächsischen Küstenbootes nach dem verabredeten Präsenzplan ersparte auch die Investition in ein weiteres Streckenboot, das bei einer strikten Aufgabenteilung zwischen Bremen und Niedersachsen für die bremischen Aufgaben in Bremerhaven erforderlich werden würde.

Als einmaliger Effekt wird für den Verkauf des Küstenbootes „Bremen 3“ eine investive Einnahme erwartet.

Die angestrebte Kooperation bedeutet, dass im Umfang von 7 BV weniger Personal für das Küstenboot eingesetzt werden müsste.

Durch das Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer kann die angestrebte Zielsetzung der Kostenreduzierung bei gleichzeitiger Wahrung der bremischen Interessen umfassend erreicht werden.

3. Auf seiner Sitzung am 15. März 2011 hat der Senat den Senator für Inneres und Sport ermächtigt, das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der

Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer zu unterzeichnen. Das Abkommen (Anlage 1) wurde daraufhin vom Senator für Inneres und Sport für die Freie Hansestadt Bremen und vom Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen am 28. März 2011 in Bremen unterzeichnet.

Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstemeer

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Bremen am 28. März 2011 von dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.
- (3) Mit Inkrafttreten des Abkommens nach seinem Artikel 6 tritt das Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 163 – 205-c-3) außer Kraft.

Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

und die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

schließen in der Erkenntnis, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit und von Wirtschaft und Verkehr eine einheitliche Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Außenweser und in Teilen des Küstenmeeres erforderlich ist, nach erfolgter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften – soweit erforderlich – folgendes Abkommen:

Präambel

Zur Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit im Bereich der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben haben das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen beschlossen, für eine effizientere Aufgabenwahrnehmung das bestehende Abkommen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser mit einem gemeinsamen Personal- und Bootskonzept fortzuentwickeln. Die Aufgabenwahrnehmung der beiden Länder aus dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer wird hiermit ebenfalls effizienter gestaltet. Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen stimmen darin überein, dass eine erfolgreiche Sicherheitskooperation eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Länder voraussetzt.

Artikel 1

Sicherheitskooperation

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen bedienen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet eines im Eigentum des Landes Niedersachsen stehenden Küstenbootes. Das Küstenboot operiert auf Grundlage eines gemeinsamen Standortkonzeptes von Wilhelmshaven und Bremerhaven.

Artikel 2

Zuständigkeitsgebiet

- (1) Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich auf
- die im Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer unter § 1 c) und § 1 d) beschriebenen Gebiete im Küstenmeer,
 - das niedersächsische Wattenmeer einschließlich der Siel- und Inselhäfen,
 - die Jade von See bis Wilhelmshaven,
 - die Weser von See bis zur Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ bis „Südliche Baugrenze Neues Lunesiel“ einschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser.
- (2) Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich nicht auf
- die durch eine Verordnung oder Allgemeinverfügung festgelegten Hafenwasserflächen in den Bereichen Bremerhaven und Wilhelmshaven,
 - die binnenwärts der Verbindungslinie von der Schleuse Leysiel bis zur Westspitze der Insel Juist und von dort entlang der Nordseite der Kachelotplate und des Hohen Riffs bis zu den niederländischen Hoheitsgewässern gelegenen Wasserflächen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem von Artikel 2 bezeichneten Gebiet werden mittels des niedersächsischen Küstenbootes durch Bootsbesatzungen der Länder Niedersachsen und Bremen, die sich im Verhältnis 2 zu 1 abwechseln, wahrgenommen. Diesem Verhältnis entsprechend wird das Boot abwechselnd in Wilhelmshaven und in Bremerhaven stationiert.
- (2) Die Einsatz- und Personalkonzepte, die zur Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, werden durch die Polizei Niedersachsen in enger Abstimmung mit der Polizei Bremen festgelegt. Die jeweiligen obersten Dienstbehörden sind zu beteiligen.
- (3) Die Erstellung der Streifenpläne sowie die Koordinierung der Einsätze erfolgen durch das Land Niedersachsen in enger Abstimmung mit dem Land Bremen.
- (4) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Länder Niedersachsen und Bremen können gemäß der entsprechenden Bestimmungen der Polizeigesetze der beiden Länder Amtshandlungen in dem von Artikel 2 bezeichneten Gebiet vornehmen, auch soweit es nicht zum Hoheitsbereich ihres Landes gehört.

Artikel 4

Kosten und Einnahmen

- (1) Die Kosten für das im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Personals trägt jedes Land selbst.
- (2) Die mit dem Betrieb des eingesetzten Küstenbootes verbundenen Kosten trägt das Land Niedersachsen.
- (3) Sofern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben des eingesetzten Küstenbootes Einnahmen verbunden sein sollten, fließen diese dem Haushalt des Landes Niedersachsen zu.

Artikel 5

Haftung

Das Land Niedersachsen wird Schäden an dem Küstenboot, die Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Abkommen verursachen, nur dann gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und seinen Bediensteten geltend machen, sofern die Verursachung der Schäden auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Artikel 6

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch die Freie Hansestadt Bremen. Die Ratifikationsurkunde ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zuzuleiten. Das Abkommen tritt – soweit eine Ratifikation erfolgt ist – am 1. Mai 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 18. März 2003 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres und Sport
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 29. März 2011

gez. Ulrich Mäurer

Für das Land Niedersachsen

Für den niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Der Minister für Inneres und Sport

Bremen, den 29. März 2011

gez. Uwe Schünemann